

REACH-CLP-Biozid Helpdesk

Kurzinfo der deutschen nationalen Auskunftsstelle

„Was bin ich – und wie kann ich das belegen?“

Verifizierung des KMU-Status durch mittlere, kleine und Kleinstunternehmen gegenüber der ECHA

Stand: August 2015

Diese Kurzinfo befasst sich mit der Verifizierung des Status als mittleres, kleines oder Kleinstunternehmen (KMU) gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA). Sie soll eine konkrete Hilfestellung für mittlere, kleine und Kleinstunternehmen im Sinne der REACH-Verordnung sein, von denen im Rahmen der Pflichten nach REACH nur reduzierte Gebühren erhoben werden.

REACH-CLP-Biozid Helpdesk

Nationale Auskunftsstelle der Bundesbehörden

Drei Verordnungen - eine Auskunftsstelle

eingrichtet bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Die Ermittlung des KMU-Status	4
2.1	Die Mitarbeiterzahl	5
2.2	Der Jahresumsatz und die Jahresbilanzsumme	5
2.3	Verbundene und Partnerunternehmen	5
2.4	KMU-Status bei Alleinverdienern	10
3.	Die Verifizierung des KMU-Status	10
3.1	Die Verifizierung des Jahresumsatzes und der Jahresbilanzsumme	10
3.2	Die Verifizierung der Unternehmensgröße	11
4.	Schlußbemerkung	12

Haftungsausschluss:

Dieses Dokument soll deutschen Unternehmen eine Orientierung bieten, damit sie ihre Verpflichtungen aus der REACH-Verordnung beurteilen können. Es dient ausschließlich zu Informationszwecken und stellt weder eine spezifische Rechtsberatung oder ein Rechtsgutachten dar, noch kann es diese ersetzen. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich. Haftungsansprüche materieller oder ideeller Art gegen die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der angebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht werden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, sie sind nachweislich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden unseres Hauses zurück zu führen.

1. Einleitung

Mittlere, kleine und Kleinstunternehmen genießen nach der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (im Folgenden als REACH-VO abgekürzt) sowie nach der REACH-Gebührenverordnung (EG) Nr. 340/2008, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/864 deutliche Ermäßigungen für viele gebührenpflichtige Handlungen, wie zum Beispiel für die Registrierung, die Aktualisierung einer Registrierung, einen Antrag auf Vertraulichkeit oder auf Zulassung.

Um diese Gebührenvorteile zu nutzen, deklarieren sich viele Unternehmen selbst als KMU, ohne ihren Status vorher hinreichend geprüft zu haben. Grund hierfür kann der Aufwand für eine umfassende Prüfung aber auch mangelndes Wissen um den Nachweis als KMU sein. Insbesondere sorgen Regelungen zu verbundenen und Partnerunternehmen für Unsicherheit, wobei häufig im Zweifelsfall der KMU-Status angenommen wird.

Die ECHA überprüft aber in zunehmend größerem Umfang die Selbstdeclarationen der Unternehmen mit KMU-Status und erhebt im Falle einer festgestellten Falschdeklaration, neben der Differenz zur korrekten Gebühr, auch eine relativ hohe Verwaltungsgebühr (vgl. hierzu Tabelle 1).

Aufgrund einer Häufung der Falschdeklarationen hat die ECHA durch die Entscheidungen des Management Boards (Management Board Decision MB/21/2012/D und MB/14/2015) folgenden Gebührenrahmen für Falschdeklarationen festgelegt.

Tabelle 1 – Verwaltungsgebühren bei Falschdeklaration

Tatsächliche Unternehmensgröße	Verwaltungsgebühr
großes Unternehmen (kein KMU) gibt fälschlicherweise an, ein KMU zu sein	19.900 € oder das 2,5-Fache des finanziellen Vorteils*, je nachdem, welcher Wert niedriger ist
mittleres Unternehmen gibt fälschlicherweise an, ein Klein- oder Kleinstunternehmen zu sein	13.900 € oder das 2,5-Fache des finanziellen Vorteils*, je nachdem, welcher Wert niedriger ist
kleines Unternehmen gibt fälschlicherweise an, ein Kleinstunternehmen zu sein	7.960 € oder das 2,5-Fache des finanziellen Vorteils*, je nachdem, welcher Wert niedriger ist

* Finanzieller Vorteil ist der Unterschied zwischen den fälschlicherweise entrichteten ermäßigten Gebühren für KMU und den für die korrekte Unternehmensgrößenklasse geltenden Gebühren

Zudem hat die ECHA festgelegt, dass ein Unternehmen, welches seinen KMU-Status zwar falsch deklariert hat, jedoch nach Aufforderung der ECHA innerhalb der gesetzten Frist seinen Status korrigiert und dies entsprechend belegt, nur mit einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 50% der

eigentlichen Gebühr rechnen muss. Eine Aktualisierung des Profils in REACH-IT ist hier nicht ausreichend. Der Aufforderung der ECHA liegt ein Kontaktformular „*Declaration of wrong company size*“ bei. Diese muss ausgefüllt und unterzeichnet innerhalb von 21 Tagen entweder per e-mail, Post oder Kurier an die ECHA geschickt werden.

Wird die Unternehmensgröße in eine Nicht-KMU-Größe umgewandelt, ist lediglich die Erklärung erforderlich. Sollte das Unternehmen zu einer anderen KMU Klasse gehören, muss dies durch entsprechende Unterlagen belegt werden.

Korrigiert ein Unternehmen seinen KMU-Status, ohne dass es im Vorfeld von der ECHA zur Verifizierung aufgefordert wurde, so fällt keine Verwaltungsgebühr an. In diesem Fall muss das Unternehmen mittels des ECHA-Helpdesk Kontaktformulars (Link <http://echa.europa.eu/contact/helpdesk-contact-form>) die ECHA auf die falsche Unternehmensgröße hinweisen. Unter dem Punkt „*Topic of the question*“, unter „*Submission to ECHA*“ muss hier die Option „*I have a question related to REACH/CLP Submission*“ ausgewählt werden. Neben den Kontaktdaten ist nun die korrekte Unternehmensgröße anzugeben. In der Folge übermittelt die ECHA eine neue Rechnung, basierend auf der aktualisierten Unternehmensgröße und eine Gutschriftanzeige für die alte, dann stornierte Rechnung.

Eine Falschdeklaration wird von der ECHA auch dann angenommen, wenn das betroffene Unternehmen nicht bereit oder in der Lage ist, den angegebenen KMU-Status mit entsprechenden Dokumenten zu belegen.

Dies kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass die ECHA durch Rücknahme der Registrierungsnummer die Registrierung eines Stoffes aufhebt, wenn das betroffene Unternehmen seinen Status nicht belegt und nicht zur Zahlung der veranschlagten Gebühren bereit ist.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass sich Unternehmen über die Definition des jeweiligen KMU-Status informieren, um einer Fehldeklaration vorzubeugen. Zudem sollten die betroffenen Unternehmen die erforderlichen Unterlagen bereithalten, um diese im Falle einer Überprüfung durch die ECHA unverzüglich vorlegen zu können, da die ECHA in der Regel sehr kurze Fristen für die Vorlage der Dokumente einräumt. Dies erweist sich in der Praxis regelmäßig auch deshalb als problematisch, da die ECHA keine auf die Rechts- und Sachlage in den einzelnen Mitgliedsstaaten zugeschnittenen Informationen bereitstellt, welche konkreten Dokumente für die Verifizierung des KMU-Status als ausreichend angesehen werden.

Diese Kurzinfor soll dazu dienen, die Selbsteinstufung durch die betroffenen Unternehmen durch eine Aufbereitung der zugrunde liegenden Rechtstexte und Leitfäden¹ zu erleichtern und Fehleinschätzungen vorzubeugen. Zudem soll sie Hinweise geben, auf welche Weise der KMU-Status eines Unternehmens gegenüber der ECHA belegt werden kann. Selbstverständlich kann dieses Dokument nur einen Überblick über die Überprüfung und Verifizierung des KMU-Status vermitteln, der nicht alle möglichen Einzelfälle abschließend erfasst.

¹ Die neue KMU-Definition – Benutzerhandbuch und Mustererklärung, 2006:
http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

2. Die Ermittlung des KMU-Status

Vor der Registrierung eines Stoffes sowie unter Umständen auch vor der Durchführung einer anderen gebührenpflichtigen Handlung, bei der für KMU reduzierte Gebühren vorgesehen sind, bietet es sich aus den dargelegten Gründen an, den eigenen Status zu überprüfen.

Ob ein Unternehmen ein KMU ist, richtet sich nach der Definition in der „*Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen*“ 2003/361/EG (Kommissionsempfehlung).² Die hängt nach Artikel 2 des Anhangs der Kommissionsempfehlung von der Anzahl der Mitarbeiter und der Jahresbilanz und nach Artikel 3 von der Eigenständigkeit des Unternehmens ab:

- Ein **mittleres Unternehmen** liegt demnach vor, wenn es weniger als 250 Personen beschäftigt und es entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielt oder seine Jahresbilanzsumme 43 Mio. EUR nicht übersteigt.
- Ein **kleines Unternehmen** ist als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
- Ein **Kleinstunternehmen** ist als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet

Die zu belegenden Daten sind deshalb stets dieselben. Es handelt sich um:

1. die Mitarbeiterzahl
- und
2. den Jahresumsatz / die Jahresbilanzsumme

Zu betonen ist, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen. Bei der Ermittlung des KMU-Status sind jeweils die letzten zwei Geschäftsjahre vor Einreichung der Registrierung beziehungsweise vor Durchführung der gebührenpflichtigen Handlung zugrunde zu legen.

² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0036:DE:PDF>

2.1 Die Mitarbeiterzahl

Ausschlaggebend für die Einstufung eines Unternehmens ist zunächst die Mitarbeiterzahl. Wird der jeweils genannte Grenzwert überschritten kann ein Unternehmen keinen KMU-Status erreichen, auch wenn der Jahresumsatz oder die Jahresbilanzsumme unter den festgelegten Grenzwerten liegen.

Artikel 5 gibt an, wie die Mitarbeiterzahl zu bestimmen ist:

„Die Mitarbeiterzahl der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- Lohn- und Gehaltsempfänger;
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind;
- mitarbeitende Eigentümer;
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.“

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht zu berücksichtigen. Beschäftigte, die sich im Mutterschafts- bzw. Elternurlaub befinden, werden ebenfalls nicht mitgerechnet.

2.2 Der Jahresumsatz und die Jahresbilanzsumme

Liegt die Mitarbeiterzahl unterhalb eines der genannten Grenzwerte, ist zu prüfen, ob das Unternehmen auch die zweite Voraussetzung für den jeweiligen KMU-Status erfüllt, oder ob es gegebenenfalls aufgrund des Jahresumsatzes oder der Jahresbilanzsumme in eine höhere Kategorie einzuordnen ist. Die entsprechenden Werte sind nach den geltenden wirtschaftsrechtlichen Kriterien des jeweiligen Mitgliedsstaates zu erstellen.

2.3 Verbundene und Partnerunternehmen

Bei der Ermittlung des KMU-Status muss auch geprüft werden, ob es sich um ein „eigenständiges Unternehmen „ handelt. Dies regelt Artikel 3 des Anhangs zur Kommissionsempfehlung. Dort ist festgelegt, dass verbundene und Partnerunternehmen bei der Ermittlung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte zu berücksichtigen sind. Nur wenn ein Unternehmen eigenständig im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Anhangs der Kommissionsempfehlung ist, darf es isoliert betrachtet werden. Wichtig ist hierbei, dass es unerheblich für die Einordnung als verbundenes oder Partnerunternehmen ist, ob das jeweilige Unternehmen seinen Sitz innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union hat. So sind z.B. bei multinationalen Konzernen auch die Tochtergesellschaften in Drittländern außerhalb der EU zu berücksichtigen.

a) **Eigenständige Unternehmen**

Ein Unternehmen ist gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs der Kommissionsempfehlung dann eigenständig, wenn es

- völlig unabhängig ist

oder

- weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an einem oder mehreren anderen Unternehmen hält, und/oder Außenstehende weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an dem Unternehmen halten.

Auch bei mehreren Investoren mit Beteiligungen von jeweils unter 25 % kann ein Unternehmen eigenständig sein, sofern es sich bei diesen Investoren nicht um miteinander verbundene Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 oder 3 des Anhangs zur Kommissionsempfehlung handelt (s.u.).

Ausnahmsweise gilt ein Unternehmen trotz einer Beteiligung von über 25 % aber unter 50 % als eigenständiges Unternehmen, sofern es sich bei den Investoren um:

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und „Business Angels“ mit weniger als 1,25 Mio €,
- Universitäten und Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds oder
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern

handelt.

b) **Verbundene Unternehmen**

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs der Kommissionsempfehlung sind „verbundene Unternehmen“ solche, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen;
- Ein Unternehmen beherrscht vertraglich ein anderes Unternehmen
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit den anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens aus. *(vgl. hierzu Abbildung 1 – Verbundene Unternehmen I, Seite 7)*

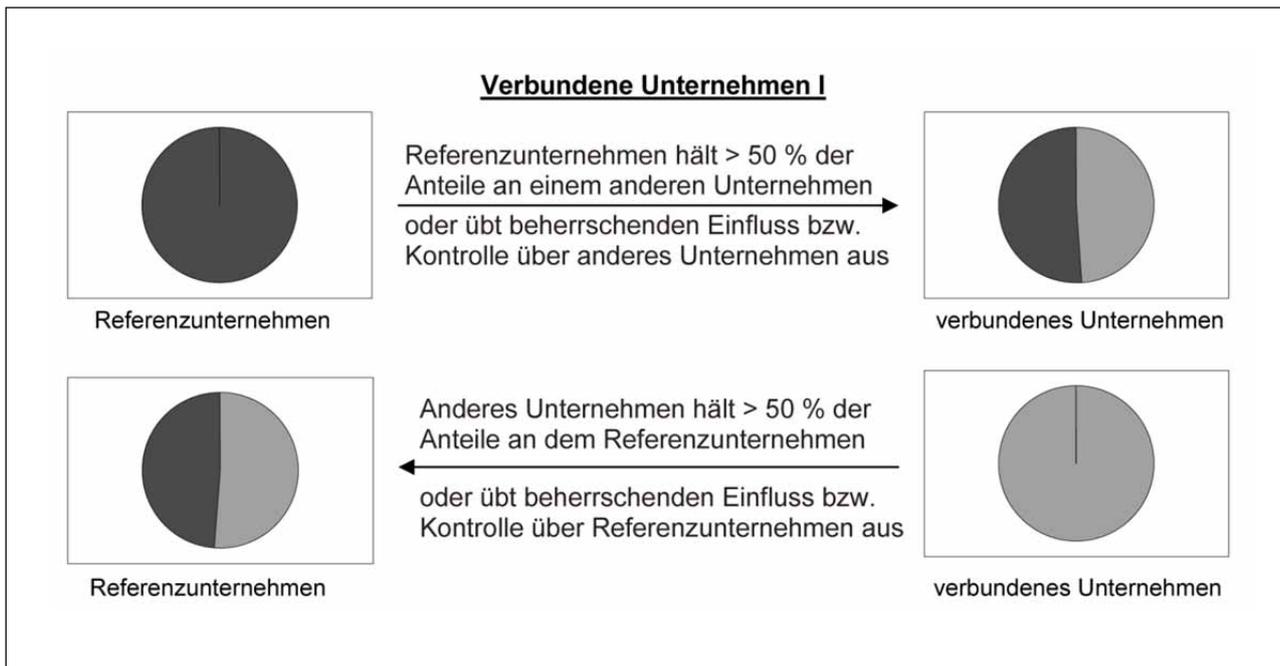


Abbildung 1 – Verbundene Unternehmen I

Zudem gelten solche Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder Investoren untereinander in einer der genannten Beziehungen stehen, ebenfalls als verbunden (vgl. hierzu Abbildung 2 – Verbundene Unternehmen II).

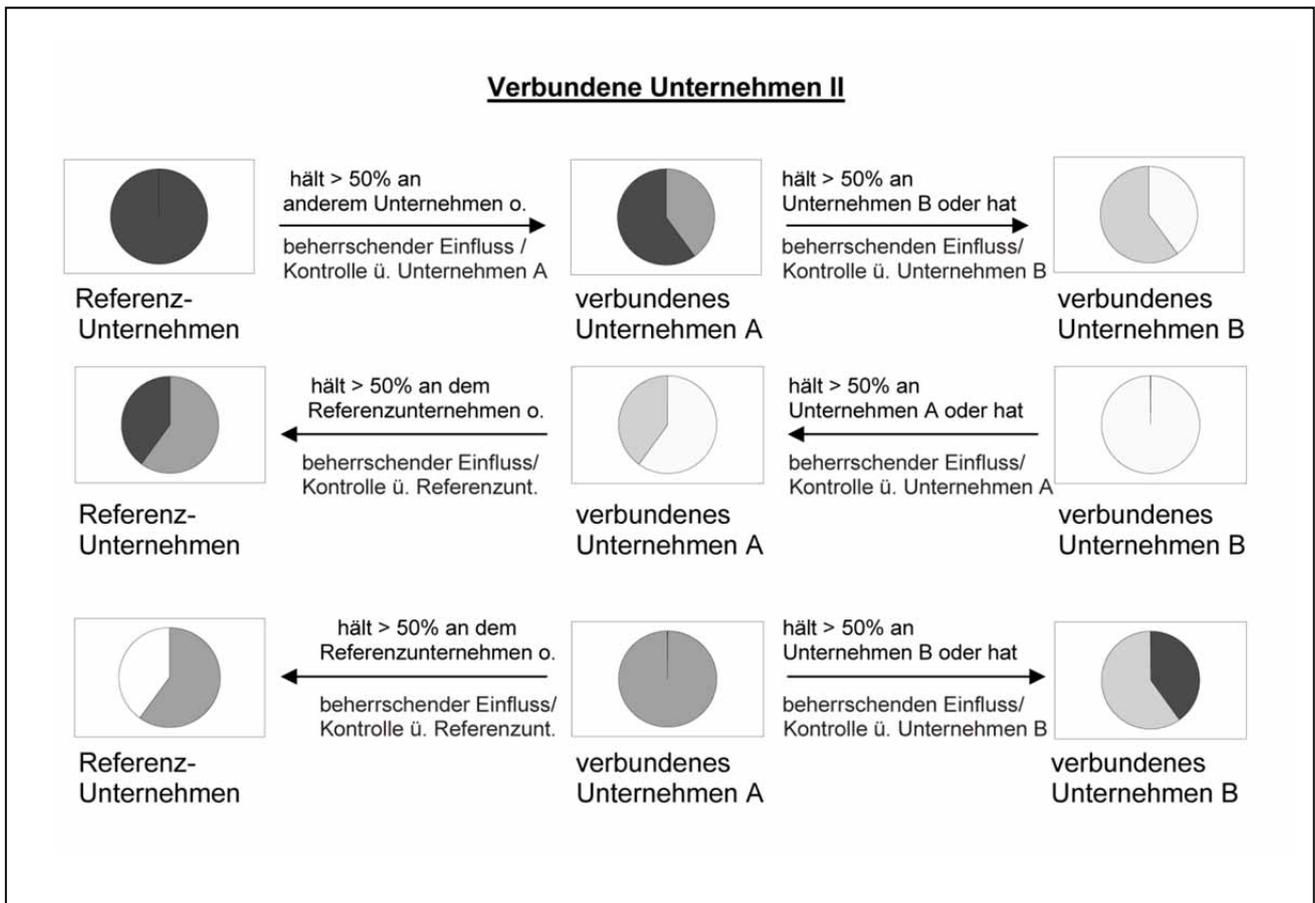


Abbildung 2 – Verbundene Unternehmen II

Auch Unternehmen, die durch eine **natürliche Person** oder **eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen** miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist (vgl. hierzu *Abbildung 3 – Verbundene Unternehmen III*).

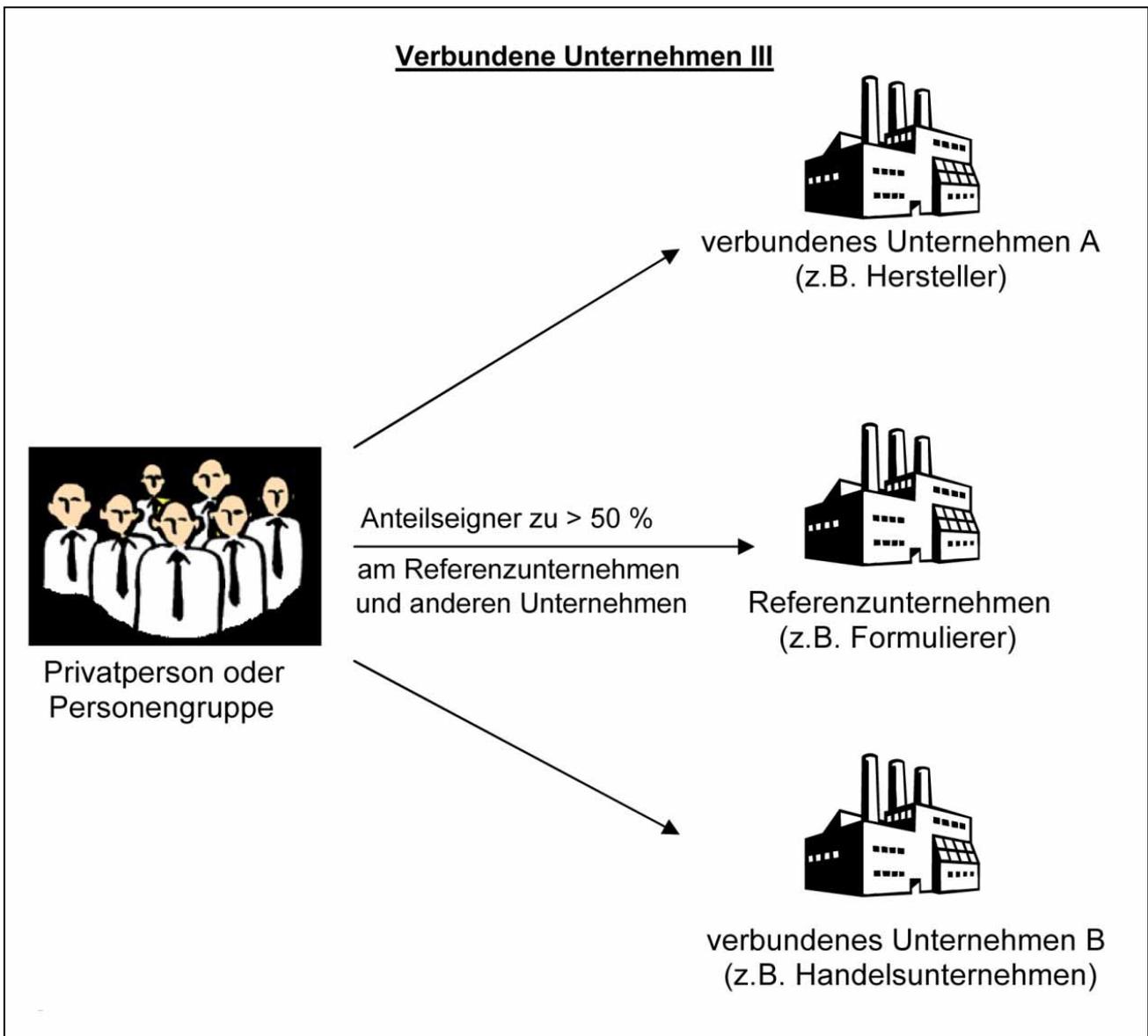


Abbildung 3 – Verbundene Unternehmen III

c) Partnerunternehmen

Unternehmen sind gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs zur Kommissionsempfehlung dann Partnerunternehmen wenn:

- das Referenzunternehmen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen hält oder ein anderes Unternehmen 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an dem Referenzunternehmen hält

und

- die Unternehmen nicht verbundene Unternehmen im Sinne des Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs zur Kommissionsempfehlung (s.o.) sind.

(vgl. hierzu Abbildung 4 – Partnerunternehmen)

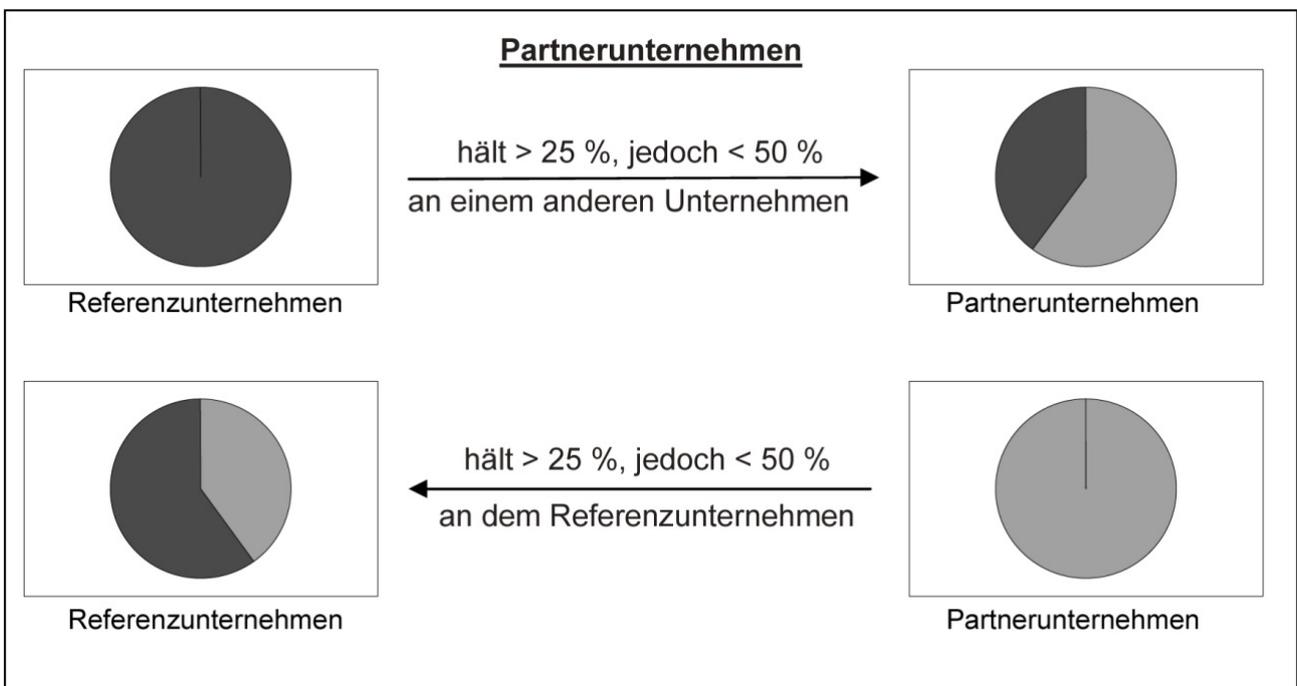


Abbildung 4 - Partnerunternehmen

Berechnung des KMU-Status mit Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen

Ob es sich bei Unternehmen um verbundene Unternehmen handelt, geht in der Regel aus einem konsolidierten Jahresbericht hervor. Um feststellen zu können, ob die Mitarbeiterzahl und die Finanzangaben den in der Definition festgelegten Schwellenwerten entsprechen, müssen die Daten der Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen ganz oder teilweise zu den eigenen addiert werden.

Dabei müssen die Daten von verbundenen Unternehmen immer zu 100 % zu den eigenen Daten addiert werden, auch wenn die Beteiligung geringer ist. Es ist irrelevant, ob das verbundene Unternehmen vom eigenen Unternehmen kontrolliert wird, oder das eigene Unternehmen das verbundene Unternehmen kontrolliert.

Die Daten von Partnerunternehmen werden jedoch anteilig der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten angerechnet. Es ist dabei irrelevant, ob die Beteiligungen durch das eigene Unternehmen an Partnerunternehmen gehalten werden, oder ob das Partnerunternehmen Beteiligungen am eigenen Unternehmen hält.

Ausführliche Informationen und Beispiele zur KMU-Definition finden Sie im Leitfaden „Die neue KMU-Definition Benutzerhandbuch und Mustererklärung“ unter http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf.

2.4 KMU-Status bei Alleinvertretern

Gemäß Artikel 12 der Gebührenverordnung (EG) Nr. 340/2008 werden im Falle eines Alleinvertreters nach Artikel 8 der REACH-VO für die Prüfung der Frage, ob Anspruch auf eine KMU-Ermäßigung besteht, die Mitarbeiterzahl, der Umsatz und die Bilanzdaten des Unternehmens mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft zugrunde gelegt, das den Alleinvertreter bestellt hat. Dies gilt auch für relevante Informationen über verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen des Unternehmens außerhalb der EU. Diesbezüglich sind insbesondere die Ausführungen in Abschnitt 2.3 zu beachten.

3. Die Verifizierung des KMU-Status

Zur Verifizierung des KMU-Status fordert die ECHA im Rahmen ihrer Überprüfungen bestehender Registrierungen Unterlagen von den Unternehmen, die deren Status belegen können.

Die Erstellung der Daten eines Unternehmens ist in Artikel 6 des Anhangs der Kommissionsempfehlung (2003/361/EG) geregelt:

- Gemäß Absatz 1 werden bei eigenständigen Unternehmen die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse erstellt.
- Nach Artikel 6 Absatz 2 des Anhangs der Kommissionsempfehlung (2003/361/EG) werden Daten — einschließlich der Mitarbeiterzahl — eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder — sofern vorhanden — anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse *des Unternehmens bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.*

3.1 Die Verifizierung des Jahresumsatzes und der Jahresbilanzsumme

Um den Jahresumsatz oder die Jahresbilanzsumme der letzten zwei Jahre vor der Registrierung zu belegen, fordert die ECHA in der Regel Kopien der offiziell geprüften Jahresabschlussbilanzen zusammen mit erläuternden Unterlagen sowie Kopien von Jahresberichten für die letzten beiden offiziellen Bilanzierungszeiträume vor der Registrierung. Zusätzlich werden für verbundene oder Partnerunternehmen die gleichen Unterlagen gefordert.

Hier ergeben sich häufiger Probleme, da die ECHA bei ihren Anforderungen in der Regel nicht die nationalen Unterschiede der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union berücksichtigt.

In Deutschland werden z.B. in der Regel keine von Behörden bestätigten Versionen der Jahresbilanzen oder Jahresabschlüsse ausgefertigt. Welche Unterlagen zur Belegung des KMU-Status ausreichen, ist deshalb nicht immer klar.

Hier kann man sich an den bisherigen Entscheidungen der ECHA orientieren.

Von der ECHA wurden bereits zur Bestätigung der Jahresbilanzen / Jahresumsätze akzeptiert:

- Steuererklärungen
- Prüfberichte zur Außenprüfung
- von Steuerberatern ausgefertigte Bilanzen

Wichtig ist, dass die Unterlagen für die ECHA nachvollziehbar und vollständig sind.

Besteht das Unternehmen weniger als zwei Jahre, so sind die bestehenden Bilanzen soweit sie existieren einzureichen. Zusätzlich sollten Unterlagen zu den erwarteten Eckdaten zusammen mit einem erläuternden Schreiben und gegebenenfalls ergänzenden Unterlagen eingereicht werden.

3.2 Die Verifizierung der Unternehmensgröße

Um die Mitarbeiterzahlen eines Unternehmens zu belegen, fordert die ECHA ausweislich ihrer Internetseite die Einreichung von offiziellen Dokumenten, die von einem Amt oder einer öffentlichen Institution ausgestellt worden sind, und die Zahl der Jahresarbeitseinheiten der letzten zwei Jahre vor der Registrierung, im Sinne des Artikels 5 des Anhangs der Kommissionsempfehlung, belegen. Die Einreichung eines solchen Dokuments ist jedoch nicht erforderlich, wenn sich diese Angaben aus den eingereichten Finanzunterlagen ergeben.

In Deutschland gibt es in der Regel keine Ämter oder offiziellen Stellen, welche bereit oder in der Lage sind, die Mitarbeiterzahl eines Unternehmens offiziell zu bestätigen.

Zudem hat die ECHA in der Vergangenheit entsprechende Dokumente der Industrie- und Handelskammern (IHK) als unzureichend abgelehnt.

Es empfiehlt sich daher, entsprechend aussagekräftige Finanzunterlagen einzureichen, welche zumindest die gezahlten Gehälter der Mitarbeiter enthalten. Zusätzlich sollten ergänzende Informationen oder Dokumente eingereicht werden, wenn die Finanzunterlagen nicht aussagekräftig genug sein sollten.

4. Schlussbemerkungen

Die ECHA hat im Juni 2013 nach Ablauf der zweiten REACH-Registrierungsfrist genau wie nach Ablauf der ersten REACH-Registrierungsfrist im Dezember 2010 angekündigt, alle Dossiers zu überprüfen, in denen Unternehmen sich selbst als KMU deklariert haben. Unternehmen sollten daher **in allen Fällen**, in denen Gebührenreduzierungen auf Grund des KMU-Status möglich sind, genau ihren Status prüfen und die entsprechenden Dokumente bereithalten, um sie bei Nachfrage der ECHA vorlegen zu können. Kommen Unternehmen zu dem Schluss, nicht den korrekten Status angegeben zu haben, sollten sie diesen bei der ECHA **unverzüglich** aktualisieren. Nur wenn dies im Vorfeld einer ECHA Aufforderung zum Nachweis des Status geschieht, kann die Zahlung einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr vermieden werden.

Weitere Informationen zum KMU-Status unter REACH und dem Verifizierungsprozess finden Sie unter <http://echa.europa.eu/de/support/small-and-medium-sized-enterprises-smes>.

Wenn Sie noch weitere Fragen zu REACH, CLP oder Bioziden haben, erreichen Sie uns telefonisch von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.30 Uhr, am Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Service-Telefon 0231 9071-2971

Fax 0231 9071-2679

E-Mail reach-clp-biozid@baua.bund.de

Internet www.reach-clp-biozid-helpdesk.de

:helpdesk
reach-clp-biozid